



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IOM/IV/ 4

ORIGINAL: französisch

DATUM: 15. September 1989

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VIERTE SITZUNG MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Genf, 9. und 10. Oktober 1989

BEMERKUNGEN VON COMASSO

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Die Anlage zu diesem Dokument gibt die Bemerkungen der Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COMASSO) über die Revision des Übereinkommens wieder. Sie wurden dem Verbandsbüro am 8. September 1989 fernschriftlich übermittelt.

[Anlage folgt]

**BEMERKUNGEN VON COMASSO
UEBER DIE REVISION DES UEBEREINKOMMENS**

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

COMASSO begrüsst die ihr gegebene Möglichkeit, zu der Initiative der UPOV in bezug auf die Revision des UPOV-Uebereinkommens beizutragen. Ihre Bemerkungen stützen sich auf ihre volle Unterstützung der Ziele der Revision, so wie sie in Dokument IOM/IV/2 unter Punkt B der Einführung in Absatz 5 wiedergegeben sind.

2. SPEZIFISCHE ANMERKUNGEN

Artikel 1 - Bildung eines Verbands; Zweck des Uebereinkommens

Absatz 1: Keine Bemerkungen

Absatz 2

- COMASSO spricht sich für die Auferlegung einer Pflicht auf die Verbandsstaaten aus, alle notwendigen Massnahmen für die Zuerkennung und Sicherung eines Rechtes an den Züchter zu treffen.
- COMASSO schlägt die Benutzung des Begriffs "Züchterrecht" ("plant variety right") vor, da das Uebereinkommen ein Recht auf Pflanzensorten zum Zweck hat.
- In diesem Zusammenhang unterstützt COMASSO völlig die Benutzung des Wortes "Recht" anstelle von "Schutz" in dem gesamten Text des Uebereinkommens, da der Schutz die Folge eines Rechtes ist.
- Unter Berücksichtigung der besonderen rechtlichen Lage, die sich in Europa aus der Tatsache ergibt, dass die Uebereinkommen und nationalen Gesetze auf dem Gebiet des Patents genaue Bestimmungen über den Ausschluss von Pflanzensorten von der Patentierbarkeit beinhalten,

unter Berücksichtigung des Vorschlags der EWG über eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen, in dem die bestehenden Bestimmungen der internationalen Uebereinkommen über den Ausschluss der Pflanzensorten vom Patentschutz eindeutig bestätigt werden,

und zur Vermeidung der Rechtsunsicherheit

ist COMASSO der Meinung, dass die im neuen Absatz 2 Satz 2 in eckigen Klammern stehende Bestimmung notwendigerweise in das Uebereinkommen eingegliedert werden soll.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

COMASSO begrüsst das Prinzip einer einheitlichen Auslegung der wesentlichen Bestimmungen des Uebereinkommens mittels genauer, im Uebereinkommen selbst enthaltener Begriffsbestimmungen.

Ziffer i): COMASSO schlägt die Streichung dieser Bestimmung vor, da sie sich bei Artikel 4 für eine Anwendung des Uebereinkommens auf "alle Sorten" ausspricht.

Ziffer ii): Keine Bemerkungen.

Ziffer iii): Keine Bemerkungen.

Ziffer iv): COMASSO empfiehlt nachdrücklich, dass die vorgeschlagene Begriffsbestimmung für das Material unverändert übernommen wird; sie stellt eine der wichtigsten Definitionen eines verstärkten Uebereinkommens dar. Der Begriff "Material" muss im weitesten Sinne verstanden werden, und zwar ohne die vorgeschlagenen Einschränkungen, d. h. die Teile zwischen eckigen Klammern sind zu streichen. Nur eine solche Definition ist in der Lage, die angestrebte Verstärkung des Rechtes zu verwirklichen. Sollte es eine Einschränkung geben, so wie dies vorgeschlagen wird, dann wäre es zweckmässiger, auf die Begriffsbestimmung für das Material zu verzichten.

Artikel 3 - Inländerbehandlung

Absatz 1: COMASSO schlägt die Streichung des Satzteils "die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden" vor. Die in Frage stehende Bestimmung könnte unterschiedliche Rechtslagen in der Europäischen Gemeinschaft als einheitlichem Markt herbeiführen.

Absatz 2: Es wird angeregt, das Ende dieser Bestimmung ab "sofern", das die Bedingung einer Inländerbehandlung in bezug auf die Ueberwachung der Vermehrung der Sorte behandelt, zu streichen. Diese Ueberwachung ist der Gewährung des Rechtes fremd.

Absatz 3: COMASSO begrüsst die Streichung der Bestimmung über die Gegenseitigkeit.

Artikel 4 - Anwendungsbereich des Uebereinkommens

Absatz 1: COMASSO begrüsst die verbindliche Anwendung des Uebereinkommens auf alle Sorten (Alternative 3). Die anderen Alternativen sind entweder nicht überzeugend oder könnten zweideutig sein; so würden zum Beispiel interspezifische Hybriden nicht vom Begriff "alle botanischen Arten" erfasst sein.

Absatz 2: Da es das Ziel der Züchter ist, Sorten zu züchten und sie überall, wo möglich, zu schützen, kann COMASSO keine Ausnahme zur verbindlichen Anwendung des Uebereinkommens auf alle Sorten annehmen. Bezüglich der "aussergewöhnlichen Schwierigkeiten" ist nach Auffassung von COMASSO diese Begründung abzuweisen, wenn es Prüfungsmöglichkeiten in mindestens einem anderen Verbandsstaat gibt oder wenn diese angeboten oder geschaffen werden können.

Artikel 5 - Die Wirkungen des dem Züchter gewährten Rechtes

COMASSO unterstützt die Verfahrensweise, wonach die wesentlichen Rechte zusammen mit genau umschriebenen Einschränkungen im Uebereinkommenstext selbst festgehalten werden.

Absatz 1: COMASSO stimmt der Verstärkung des Rechtes zu, so wie sie sich aus Ziffern i), ii) und iii) ergibt.

Ziffer iii): COMASSO schlägt die Streichung von "zu einem der vorgenannten Zwecke" vor, denn die Einfuhr oder der Besitz des Materials erfolgt seiner Auffassung nach automatisch zu einem der in Ziffer i) und ii) genannten Zwecke.

Absatz 2

Ziffer i): COMASSO ist mit dem Grundsatz der Rechtserschöpfung, so wie er in dieser Bestimmung definiert ist, einverstanden.

Ziffer ii): COMASSO akzeptiert diese Bestimmung, so wie sie im deutschen und französischen Wortlaut steht ("Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden"), schlägt aber vor, das Wort "and" im englischen Text zu streichen.

Ziffer iii): COMASSO ist mit dem Grundsatz einverstanden, wünscht aber, dass die Worte "ohne gewerblichen Vorsatz" hinzugefügt werden.

Ziffer iv): COMASSO erkennt den Grundsatz des Züchtungsvorbehalts an, jedoch unter der Voraussetzung, dass der neue Wortlaut den Sinn und Zweck des Artikels 5 Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens nicht verändert. Sie nimmt an, dass als Folge des neuen Systems, wonach dem Züchter ein absolutes Recht mit genau definierten Ausnahmen gewährt wird, die Beweislast demjenigen auferlegt wird, der Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten vornimmt.

Absatz 3: COMASSO begrüsst die Einführung des Grundsatzes der Abhängigkeit in das Übereinkommen.

- Sie stimmt der Aussage zu, dass die abhängige Sorte die Voraussetzung der Unterscheidbarkeit erfüllen muss.
- Sie stimmt der Aussage zu, dass die abhängige Sorte im wesentlichen den Genotyp der Muttersorte aufweisen muss und dass sich die Unterscheidbarkeit aus einer beschränkten Anzahl von Merkmalen ergeben muss. Jedoch kann sie der Aussage nicht zustimmen, dass die Unterscheidung typischerweise auf der Grundlage eines Merkmals erfolgt.
- Die abgeleitete Sorte muss durch Benutzung einer Methode hervorgebracht worden sein, die unabhängig von dem benutzten Verfahren auf die Beibehaltung der wesentlichen Merkmale der Muttersorte abzielt.
- Die Abhängigkeit sollte mindestens im Falle der abgeleiteten Sorten eintreten, die mit Hilfe der als Beispiele in Absatz 6 Ziffer iii) der erläuternden Anmerkungen genannten Verfahren hervorgebracht werden.
- Das Problem einer "Abhängigkeitspyramide" wird erkannt, jedoch kann noch keine Lösung vorgeschlagen werden. COMASSO ist der Auffassung, dass die in Absatz 6 Ziffer iv) der erläuternden Anmerkungen genannte Lösung nicht praktikabel ist. Eine Lösungsmöglichkeit wäre in einem System zu finden, in dem der Züchter der Muttersorte ohne Einwirkung administrativer Entscheidungen die Abhängigkeit geltend machen würde.
- Im vorgeschlagenen Wortlaut dieses Absatzes sollte das Wort "einzigsten" gestrichen werden. COMASSO schliesst nicht aus, dass die Abhängigkeit sich auf mehr als eine Muttersorte beziehen würde.
- Bezüglich des Inhalts des zu gewährenden Rechtes kommt Alternative 1 nach Auffassung von COMASSO den Bedürfnissen des Züchters der Muttersorte am nächsten.

Absatz 4: COMASSO kann eine Bestimmung, so wie sie in Absatz 4 vorgeschlagen wird, nicht akzeptieren. Die Ausnahme gewisser Handlungen von den Wirkungen des Rechtes soll ausschliesslich und ausführlich im Uebereinkommenstext geregelt werden, so wie dies in Absatz 2 der Fall ist. Einheitlichkeit im Rahmen der Verbandsstaaten ist wesentlich. Der Missbrauch des Rechtes und die Lösungsmöglichkeiten hierfür sind zufriedenstellenderweise in Artikel 9 geregelt. COMASSO schlägt die Streichung des gesamten Absatzes 4 vor.

Absatz 5: COMASSO ist sich der praktischen Notwendigkeit einer "Kollisionsnorm" zur Regelung des Verhältnisses mit anderen gewerblichen Schutzrechten bewusst. Jedoch soll auf keinen Fall eine solche Kollisionsnorm dazu führen, dass der Inhaber eines Rechtes, sei es eines Sortenschutzrechts oder eines Patents, durch die Aushöhlung seines Rechtes enteignet wird. Auf jeden Fall sollte es ausgeglichene Bestimmungen in dem UPOV-Uebereinkommen und in dem Patentsystem geben. Der vorgeschlagene Wortlaut entspricht diesen Kriterien nicht.

Artikel 6 - Voraussetzungen für die Gewährung des Rechtes

Absatz 1

Buchstabe a): "Zustimmung" ist durch "ausdrückliche Zustimmung" zu ersetzen.

Ziffer i): COMASSO schlägt eine verbindliche Schonfrist von zwei Jahren vor, um die Rechtslage zu vereinheitlichen; der Satzteil "wo das Recht dieses Staates dies vorsieht" wäre somit zu streichen.

Buchstabe b): Keine Bemerkungen.

Buchstabe c): Keine Bemerkungen.

Buchstabe d): Keine Bemerkungen.

Absatz 2: Diese Bestimmung ist nur dann annehmbar, wenn Artikel 13 gemäss den Vorschlägen von COMASSO vereinfacht wird.

Absatz 3: Keine Bemerkungen.

Artikel 7 - Prüfung des Antrags; vorläufiger Schutz

Absatz 1: Keine Bemerkungen

Absatz 2: Keine Bemerkungen

Absatz 3: Die Bestimmung über den Abschluss von Vereinbarungen sollte verbindlich gemacht werden. Diesbezüglich schlägt COMASSO folgenden Wortlaut vor: "Zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten sollen, wenn immer möglich, Vereinbarungen ... getroffen werden ...".

Absatz 4: COMASSO begrüsst die Einführung einer verbindlichen Bestimmung über den vorläufigen Schutz. Ihrer Auffassung nach sollte aber nicht nur eine angemessene Vergütung angeboten werden, sondern mindestens der Ersatz des verursachten Schadens.

Artikel 8 - Dauer des Rechtes

COMASSO begrüsst den Vorschlag, die Schutzdauer zu verlängern. Diese sollte 25 bzw. 30 Jahre betragen. Für die Kartoffel sollte die Schutzdauer 30 Jahre sein.

Artikel 9 - Einschränkungen in der Ausübung des Rechtes

Absatz 1: Ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut sollte hinzugefügt werden: "Der betreffende Verbandsstaat notifiziert diese Einschränkung unter Angabe der Gründe an den Generalsekretär. Der Rat nimmt Stellung hierzu."

Absatz 2: Keine Bemerkungen.

Artikel 10 - Nichtigkeit und Aufhebung des Rechtes

Absatz 1: Keine Bemerkungen.

Absatz 2: Keine Bemerkungen.

Absatz 3: Die Bezugnahme auf die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen sollte gestrichen werden. Diese Massnahmen gehören zum privaten Bereich des Züchters.

Artikel 11 - Verbandsstaaten

Keine Bemerkungen.

Artikel 12 - Priorität

Absatz 1: COMASSO ist der Auffassung, dass eine 24monatige Prioritätsfrist eine gerechtfertigte Verbesserung darstellen würde.

Absatz 2 : Keine Bemerkungen.

Absatz 3: COMASSO regt an, dass die gegenwärtige Vierjahresfrist im Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse, die diese rechtliche Möglichkeit rechtfertigen, beibehalten wird.

Artikel 13 - Sortenbezeichnung

Absatz 1: COMASSO schlägt die Ersetzung von "denomination" durch "designation" vor (im Deutschen beidenfalls "Bezeichnung"). Dies würde für das gesamte Ueber-einkommen gelten und eine Vermeidung der Missverständnisse in bezug auf die Voraussetzungen für die Beschaffenheit der Sortenbezeichnung ermöglichen. COMASSO begrüsst die Streichung der Bezugnahme auf die Eigenschaft der Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung.

Absatz 2: COMASSO schlägt vor, den folgenden Satzteil am Ende des ersten Satzes anzufügen: "welche sie gleichzeitig mit der Gewährung des Rechtes einträgt." Satz 2 wäre zu streichen.

Absatz 3: Zu streichen.

Absatz 4: Zu streichen.

Absatz 5: COMASSO schlägt folgenden Wortlaut vor: "Eine Bezeichnung ist nicht geeignet, wenn ein Dritter beweist, dass diese Bezeichnung seine älteren Rechte verletzt."

Absatz 6: Zu streichen.

Absatz 7: Absatz 7 sollte als neuer Absatz 4 vorgerückt werden. COMASSO ist der Auffassung, dass die Wichtigkeit einer "Bezeichnung" im wesentlichen in seiner Benutzung im Handel liegt. Deshalb scheint Alternative 2 den Interessen der Züchter am nächsten zu kommen.

COMASSO ist der Auffassung, dass die UPOV sich ausdrücklich für die Beibehaltung der Möglichkeit aussprechen sollte, der Sortenbezeichnung ein Warenzeichen usw. hinzuzufügen. Es wird somit angeregt, den gegenwärtigen Absatz 8 beizubehalten.

Artikel 14 - Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbmässigen Vertriebs.

Da diese Bestimmung für neue Verbandsstaaten von Nutzen sein könnte, schlägt COMASSO ihre Beibehaltung vor.

[Ende des Dokuments]